

Verwaltungs- und Wirtschaftszentren im Übergangsraum von Mittel- und Unterfranken im 19. Jahrhundert

1. Teil

Die Regierungsbezirksgrenze besteht in ihrer heutigen Linienführung seit dem 1. 7. 1932. Damals wurden die Gemeinden Gnötzheim und Bullenheim Mittelfranken zugewiesen. Wesentliche Veränderungen im Grenzverlauf waren um die Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgt: zwischen 1850 und 1865 entstand ein zähes Ringen nicht nur um den Bestand der einzelnen Landgerichte, sondern zugleich auch um den Grenzverlauf zwischen Mittel- und Unterfranken.

Akten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München¹⁾ geben mannigfache Hinweise, daß durch die Grenzziehung zwischen Mittel- und Unterfranken zu Beginn des 19. Jahrhunderts verwaltungsmäßig und wirtschaftlich zusammengehörige Räume getrennt wurden.

Territoriale und administrative²⁾ Einheiten

Die administrative Ordnung im Übergangsraum zeigt am besten eine Karte der Grenze zwischen Mittel- und Unterfranken (1814/15) mit den früheren übergreifenden territorialen und administrativen Einheiten³⁾.

Einige wenige Hoheitsträger waren in diesem Gebiet bestimmend: Das Hochstift Würzburg beherrschte mit seinen unmittelbaren Ämtern und den mittelbaren Ämtern von Klöstern, Stiftungen usw. weite Areale in meist ausschließlicher Zuständigkeit. Mit den unmittelbaren Ämtern Aub, Iphofen, Markt Bibart, Schlüsselfeld ragte es weit in das heutige Mittelfranken hinein. Grenzübergreifende Zuständigkeit hatten Aub, Iphofen, Oberschwarzach und die mittelbaren Ämter Willanzheim, Ebrach und Burgwindheim.

In diesem Grenzbereich lag weiter ein Teilgebiet der Markgrafschaft Ansbach, das ihr mit den Besitzungen um Mainbernheim und Marktstefen den wichtigen Zugang zum Main gab.

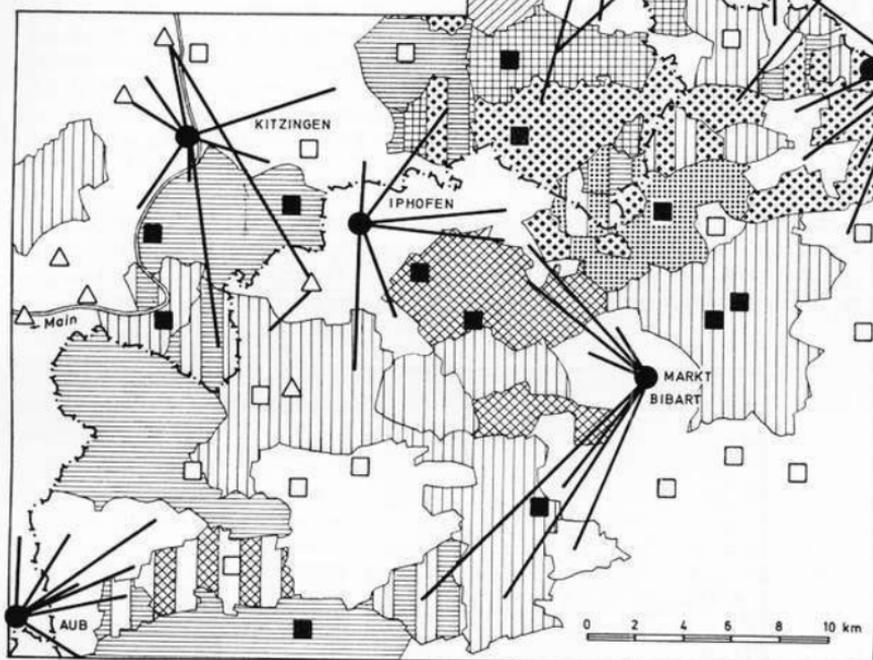
Andere geschlossene administrative Einheiten um Scheinfeld, Seehaus-Markt Nordheim und Marktbreit mit seinem bedeutenden Hafen gehörten zur Grafschaft Schwarzenberg.

Dazu kam noch das Areal der Herrschaft Limpurg-Speckfeld mit den Hauptorten Hellmitzheim und Einersheim.

Verwaltungs- und Gerichtszuständigkeit beiderseits der späteren Grenze hatten auch die Besitzungen der Grafschaft Castell mit den Linien Castell-Remlingen und Castell-Rüdenhausen.

Der Übergangsraum zwischen Mittel- und Unterfranken weist sich damit um 1800 als ein Gebiet vielfach geschlossener administrativer Einheiten aus.

Territoriale u. administrative Einheiten
um 1800



SCHLUSSELFELD BURGEBRACH BURGWINDM.

Ämter des Hochstifts Würzburg

- Sitz eines unmittelbaren Amtes
- ▲ Sitz eines mittelbaren Amtes
- △ Sitz eines mittelbaren Amtes mit Zuständigkeit in wenigen Orten
- zugehörige Orte

Nicht dem Hochstift Würzburg zugeordnete Ämter/Gerichte

- Sitz eines Amtes/Gerichtes
- Sitz eines Amtes/Gerichtes mit Zuständigkeit in wenigen Orten

 Markgrafschaft Brandenburg - Ansbach

 Herrschaft Limpurg - Speckfeld

 Gefürstete Grafschaft Schwarzenberg

Grafschaft Castell

 Castell-Remlingen

 Castell-Rüdenhausen

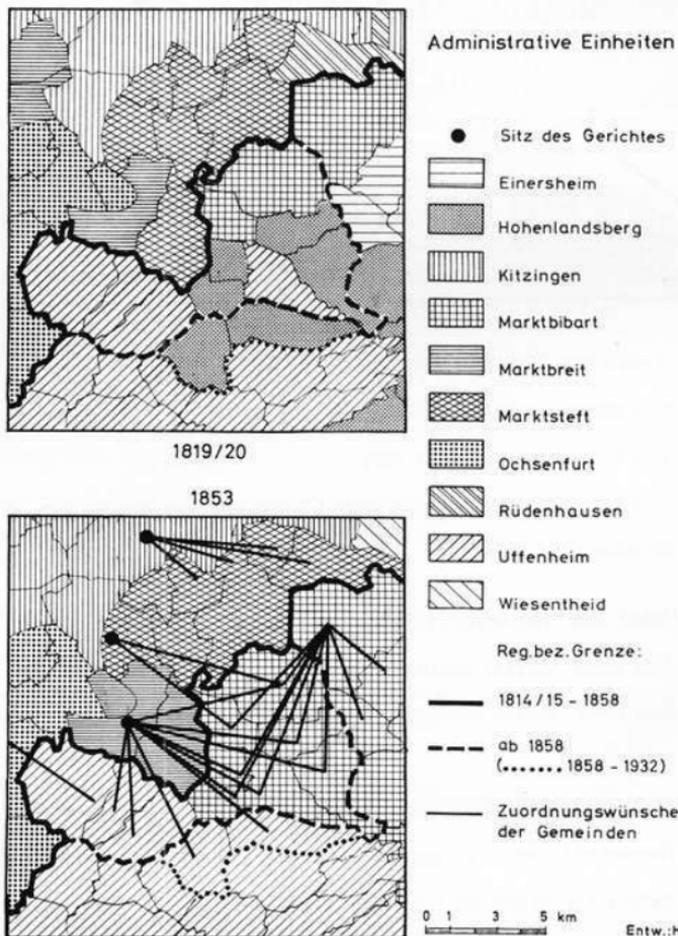
 Graf von Schönborn

 Hochstift Bamberg

Die Montgelas'sche Neugliederung Bayerns trennte hier nicht nur wirtschaftlich wichtige Teilgebiete fränkischer Territorialherren am Ende des Alten Reiches, sondern zugleich auch geschlossene Verwaltungs- und Gerichtseinheiten.

Wie sehr die Verwaltungsgliederung und die Festlegung der Grenze unter Montgelas die Wirren der napoleonischen Zeit widerspiegelte, wurde in den folgenden Jahrzehnten deutlich. Die neugeschaffene administrative Einteilung konnte sich nur kurze Zeit halten, da viele Altadelige ihre früheren Rechte zurückforderten und wieder Verwaltungs- und Gerichtszuständigkeiten durch Patrimonialämter und Patrimonialgerichte erhielten⁴⁾. Die Herrschaftsgerichte konnten ihre Zuständigkeiten ausweiten und bekamen ein geschlossenes Gerichtsgebiet, den Landgerichten vergleichbar.

Im Umland von Marktbreit und Marktsteft zeigten sich erste Auswirkungen durch die Vergrößerung des Herrschaftsgerichts Hohenlandsberg, das seine Zuständigkeit für ehemals Schwarzenbergische Gemeinden, die dem Landgericht Uffenheim zugeschlagen worden waren, zurückgewinnen konnte.



Diese erneute Zersplitterung der Verwaltungs- und Gerichtszuständigkeit fand erst 1848 ihr Ende durch die endgültige Auflösung der Patrimonial- und Herrschaftsgerichte.

Es begann eine umfassende Neuordnung der Landgerichte. So wurde z. B. von der unterfränkischen Regierung bereits 1850 der Entwurf einer Einteilung des Regierungsbezirks vorgelegt. In Akten des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München sind Entwürfe und Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden, der Handelstände, der Regierung von Würzburg, der beteiligten Ministerien und die endgültigen Entscheidungen des Königs enthalten. Die Skala der Argumente für oder gegen Verwaltungsneugliederungen unserer Tage findet sich bereits in voller Breite in diesen Unterlagen.

Ein erstes Ergebnis zeitigten diese Bemühungen um Neuordnung in den Veränderungen vornehmlich des Jahres 1853¹⁾. Mit Verfügung vom 27. 2. 1853, No. 4308 wurde Marktbreit Landgericht und erhielt vom Landgericht Marktstef die Gemeinde Obernbreit, vom Landgericht Ochsenfurt die Gemeinde Segnitz zugewiesen, gab aber die Gemeinden Erlach und Kaltensondheim an das Landgericht Kitzingen ab.

Damit befanden sich im südlichen Maindreieck auf engstem Raum vier Landgerichtssitze zusammengedrängt (Ochsenfurt, Marktbreit, Marktstef und Kitzingen).

Die Auseinandersetzungen um Auflösung oder Vergrößerung von Marktstef oder Marktbreit zogen sich über viele Jahre hin und wurden mit großer Schärfe geführt. Immer wieder strebten dabei die Gemeinden eine Neueinteilung über die Regierungsbezirksgrenzen hinweg an. Umfang und Begründung dieser grenzübergreifenden Zuordnungswünsche dokumentieren, wie sehr durch die Grenze von Unter- und Mittelfranken ehemals geschlossene Verwaltungs- und Wirtschaftsräume getrennt wurden.

Maximilian II. verschloß sich den Zuordnungswünschen der Gemeinden²⁾ und verfügte mit Schreiben vom 5. 3. 1857 in Rom die Auflösung des Landgerichts Marktstef und die Zuweisung seines Gebiets an Marktbreit. In Bad Brückenau stieß der König am 5. 8. 1857 diesen Entschluß wieder um: „... will ich nunmehr lieber auf eine Änderung der Kreisgrenzen eingehen, die Auflösung des Landgerichts Marktstef vertagen ...“

Mit Entschliebung vom 11. 8. 1857, No. 17202 wurde eine Änderung der Regierungsbezirksgrenze verfügt; dem Landgericht Marktstef wurde eine, dem Landgericht Marktbreit wurden 10 mittelfränkische Gemeinden zugewiesen. Damit waren im Übergangsraum von Mittel- und Unterfranken frühere administrative Einheiten z. T. wiederhergestellt.

(Wird fortgesetzt)

¹⁾ M Inn 39837 (1850-55); M Inn 39838 (1856-65).

²⁾ Da es vor 1862 keine Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung gab, werden als administrative Einheiten sowohl Verwaltungs- als auch Gerichtsorganisation zusammengefaßt.

³⁾ Vgl. Karte S. 69.

⁴⁾ Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. 5. 1818.

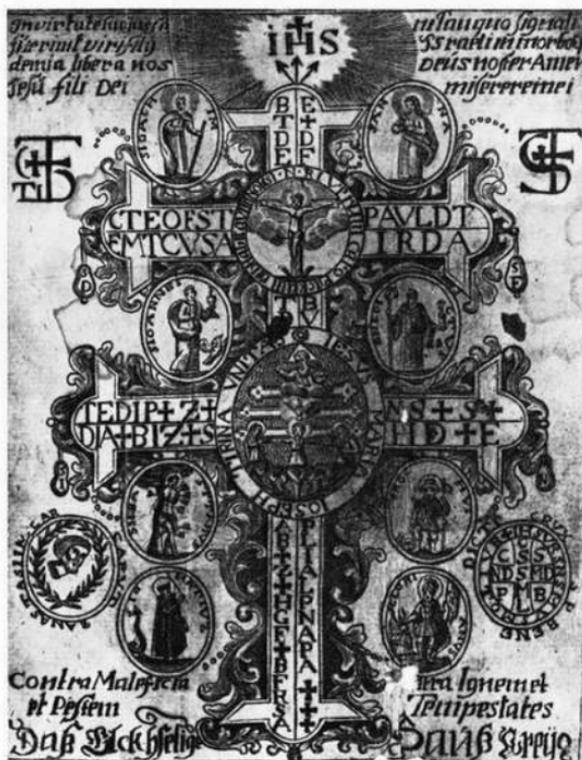
⁵⁾ Vgl. Karte S. 70 Stand 1819/20.

⁶⁾ Vgl. Karte S. 70 Stand 1853.

⁷⁾ Vgl. Karte S. 70 Stand 1853.

Das Kreuz im christlichen Volksglauben

Christliche Symbole – heute teilweise säkularisiert – begegnen dem Menschen, insofern er ihnen Betrachtung schenkt und für sie empfänglich ist, auf Schritt und Tritt. Von allen diesen Sinnbildern – Fisch, Taube, Ähren, Trauben etc. – zeichnet sich eines aber durch die Häufigkeit seines Auftretens aus: Das Kreuz. Zunächst ist das Kreuz das Merkbild für die Kreuzigung und den gekreuzigten Herrn Jesus Christus. Kreuzigung und der gekreuzigte Heiland sind Einmaligkeiten in der Geschichte. Im ersten Korintherbrief 1, 17 schreibt der hl. Apostel Paulus, daß Christus ihn gesandt hat, die Heilsbotschaft zu verkündigen, damit das Kreuz Christi nicht seiner Kraft beraubt werde. Es ließen sich noch weitere Stellen für die Kreuzespredigt des hl. Apostels Paulus anführen, denen allen gemeinsam ist, daß Paulus, wie es schon die einzige angegebene Stelle aussagt, die Kreuzigung Jesu und damit sein Kreuz aus der Bedingtheit von Zeit und Raum herauslöste und in die unendliche und ewig



Bilder aus der Sammlung religiöser Volkskunst des Priesterseminars Würzburg.

Verwaltungs- und Wirtschaftszentren im Übergangsraum von Mittel- und Unterfranken im 19. Jahrhundert

2. Teil

Ein Blick auf die territorialen und administrativen Einheiten im Übergangsraum von Mittel- und Unterfranken hat ergeben: Vor der Festlegung der Regierungsbezirksgrenze finden wir im Grenzbereich administrative Kernräume verschiedener Territorien.

Bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts (Errichtung der Bezirksamter) unterliegen Verwaltung und Gerichtsordnung häufigen Veränderungen.

Grenzüberschreitende Zuordnungswünsche einzelner Gemeinden dokumentieren, daß durch die Grenzziehung zwischen Mittel- und Unterfranken zusammengehörige Räume getrennt wurden, was für die wirtschaftliche Entwicklung des Übergangsbereiches nicht ohne Auswirkungen blieb.

Wandlungen der wirtschaftlichen Struktur

Aus der Fülle der Gesichtspunkte, die sich anführen lassen als Ursachen und Auswirkungen wirtschaftlicher Veränderungen, seien nur einige kennzeichnende Gestaltungsfaktoren hervorgehoben. Eine umfassende Analyse müßte sich auseinandersetzen mit der Quellenlage und der sachlichen Vergleichbarkeit der statistischen Erhebungen, aber auch wegen der häufigen Änderung in den administrativen Einheiten mit der Frage der räumlichen Vergleichbarkeit¹⁾.

Das Wirtschaftsleben im Übergangsraum wird von der Landwirtschaft bestimmt. So heißt es z. B. in einem zeitgenössischen Bericht²⁾ für das Landgericht Gerolzhofen: *Die Bewohner beschäftigen sich durchgehend mit Ackerbau und Viehzucht... selbst Kauf-, Handelsleute und Gewerbetreibende betrachten den Betrieb der Oekonomie als Hauptnahrungszweig.* Über Marktbreit steht in derselben Quelle: *Bei den Fabriken, deren der Bezirk einige besitzt, findet eine gewisse Anzahl der Bevölkerung ihre Beschäftigung und sicheren Unterhalt, während auch eine entsprechende Anzahl in den in Marktbreit sich vorfindenden großen Handelshäusern verwendet wird. In der Stadt Marktbreit sind ferner alle Gewerbe bestens vertreten; der übrige Teil, die Mehrzahl der Bevölkerung, beschäftigt sich mit der Landwirtschaft.*

In einigen Orten konzentrieren sich das Gewerbe handwerklicher Ausrichtung und der meist von Juden betriebene Handel. Recht groß ist in vielen Gemeinden die Zahl der Einwohner, die nicht ausschließlich von der eigenen Landwirtschaft leben, sondern als Teillandwirte handwerklich und landwirtschaftlich zugleich tätig sind.

Günstige Absatzmöglichkeiten für die gewerbliche Erzeugung bieten sich in den Städten und Märkten, die im Mittelpunkt des Straßen- und Wegenetzes liegen. Ist der Markttort gleichzeitig Sitz von Verwaltung und Gericht, und hat er dazu noch Arzt und Apotheke aufzuweisen, dann wird er zum Mittelpunkt eines Raumes, indem er Dienste und Güter anbietet, deren Bedeutung über seine eigene Einwohnerzahl hinausgeht. Er hat dann die Funktion eines zentralen Ortes.

Als Element der wirtschaftsgeographischen Struktur eines Gebietes sind diese zentralen Orte auch den wirtschaftlichen Wandlungen unterworfen. So ergeben sich bei einem Vergleich der zentralen Ausstattung 1825–1850 für Mittel- und Unterfranken Steigerungstendenzen, die durch neue Ärzte- und Apothekenniederlassungen und durch Anwachsen der Marktfunktionen hervorgerufen worden sind. Die Bedeutung des Markttortes für sein Umland nimmt gegen Mitte des 19. Jahrhunderts stark zu, nachdem die agrarischen Nutzflächen erweitert und ihre Bewirtschaftung intensiviert worden sind, was die Voraussetzungen für einen stärkeren Güteraustausch ergeben hat.

Diese für Mittel- und Unterfranken insgesamt kennzeichnenden Steigerungstendenzen im zentralörtlichen Gefüge finden wir im Übergangsraum nur in beschränktem Umfang. Dagegen treten die rückläufigen Veränderungen, die sich in Mittel- und Unterfranken im wesentlichen erst in der Zeit von 1850–1875 feststellen lassen, in diesem Grenzbereich der beiden Regierungsbezirke bereits früher auf.

Nach 1850 ist insgesamt die Tragfähigkeit des ländlichen Raumes erschöpft, was sich in der Abwanderungsbewegung gewerblicher und teillandwirtschaftlicher Bevölkerungsgruppen und der Dienstboten dokumentiert. Diese Menschen gehen zu einem geringeren Teil in die großen Städte, überwiegend nach Amerika. Am stärksten von diesem Rückgang betroffen sind die Orte mit geringer zentraler Ausstattung – wie wir sie häufig in unserem Gebiet finden –, da sie Mittelpunkte in einem rein agrarischen Umland sind.

Veränderte Wirtschaftsverhältnisse spiegelt dann die zentralörtliche Gliederung Mittel- und Unterfrankens um 1900 wider. Die Eisenbahn als ein Träger des wirtschaftlichen Aufschwungs stößt erst nach 1875 in die agrarischen Räume Frankens vor. Neue zentrale Orte entstehen, neue Märkte bilden sich heraus. Dieses für Mittel- und Unterfranken insgesamt gültige Bild trifft wiederum nur teilweise für den Übergangsraum zu. Nach dem Bau der Hauptlinien Nürnberg–Kitzingen–Würzburg und Ansbach–Marktbreit–Würzburg in den Jahren 1861–65 wird der Grenzraum Mittel- und Unterfrankens erst um 1890/1900 durch Stichbahnen erschlossen.

Wie in anderen verkehrsmäßig abgelegenen Räumen wie Rhön und Spessart hält sich auch hier die Hausindustrie als Nebenerwerb des Landvolks. Diese Hausindustrie wird nicht nur von den Fabrikunternehmungen in den ländlichen Raum hineingetragen, sie wird auch von der in den Dörfern verbliebenen teillandwirtschaftlichen Bevölkerung als zusätzliche Erwerbsquelle gewählt. Oft bildet sich auch das Handwerk zur Hausindustrie um.

Kennzeichnend für den Übergangsraum von Mittel- und Unterfranken sind zu Beginn des 19. Jahrhunderts viele kleine zentrale Orte, die als Sitz der

Verwaltung, vor allem aber durch Marktabhaltung und als Niederlassung von Arzt und Apotheke Mittelpunkte eines agrarischen Umlandes werden. Ein großer Teil dieser Orte ist überwiegend durch Gewerbe und Handel bestimmt, weil Gewerbe und Handel nach der Zahl der Betriebe und nach der Zahl der Beschäftigten den landwirtschaftlichen Sektor übertreffen. Sie sind auch Standorte des Spezialhandwerks, das zum Absatz auf ein größeres Umland angewiesen ist. Es zeigt sich eine weitgehende Kongruenz von Verwaltungs- und Wirtschaftszentralität.

Zwar gibt es Orte ohne zentrale Ausstattung mit einem ebenso hohen Anteil von Handwerk und Handel, jedoch mit dem Unterschied, daß es sich bei diesen nichtzentralen Orten in der Regel um einseitiges, meist rohstoffgebundenes Gewerbe handelt oder um Handel, der von Juden als Hausierhandel betrieben wird und dadurch von der Marktabhaltung unabhängig ist. Fassen wir zusammen:

Das Hauptmerkmal der wirtschaftlichen Struktur im Übergangsraum zu Beginn des 19. Jahrhunderts ist also die weitgehende Kongruenz von administrativen und wirtschaftlichen Zentren, denn das Gebiet war damals nicht nur ein administrativer, sondern auch ein wirtschaftlicher Kernraum.

Der Rückgang in der zentralen Ausstattung in der Folgezeit – mitverursacht durch die Zerschlagung administrativer Einheiten 1814/15 und durch spätere Änderungen in der Verwaltungs- und Gerichtseinteilung – führen in den zentralen Orten auch zu einem Rückgang des Gewerbes und zu verstärkter Hinwendung zur Landwirtschaft, und zwar in der Form der Teillandwirtschaft. Mit diesem Rückgang der Wirtschaftszentren kommt es weiter zu einer Bevölkerungsabwanderung teillandwirtschaftlicher und gewerblicher Familien; im Baubestand der Siedlungen führt dies zur Stagnation und teilweisen Rückbildung durch Abnahme der Wohngebäude.

Bei den Wandlungen der wirtschaftlichen Struktur im Grenzraum von Mittel- und Unterfranken zeichnet sich als allgemeine Entwicklungstendenz ein Übergang ab von einem Aktivraum am Beginn des 19. Jahrhunderts zu einem Passivraum am Ende des 19. Jahrhunderts.

1) Vgl. dazu H. Lamping, Fragen der Quellenauswertbarkeit und ihre Bedeutung für Wirtschaftskarten Bayerns im 19. Jh. In: Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung; Historische Raumforschung, Bd. 9. – im Druck.

2) Bayer. Staatsbibliothek München, Cgm 6874

Literaturnachweise in: H. Lamping, Die administrative und funktionale Raumentwicklung im Landkreis Gerolzhofen. = Würzb. Geogr. Arb., 1969. (in Vorb.).

Paul Ultsch

Fränkische Künstler der Gegenwart

Hans Zeitner

Was Talent und Fleiß, ja Fortbildung „auf eigene Faust“, vermögen, macht der in Marktredwitz lebende Maler Hans Zeitner in Person und Werk augenfällig. Beim Betrachten seiner hervorragend gemalten Porträts und Landschaften will man es nicht glauben, daß der Schöpfer dieser Bilder Autodidakt – ohne jegliche spezielle schulische Ausbildung – ist.

Daß einer nach der Natur zeichnen können muß, um zu einer wahren künstlerischen (auch modernen) Ausdrucksform zu kommen, sollte nach wie vor eine „Binsenweisheit“ sein, auch wenn solche Eigenschaften bei vielen „Auch-Künstlern“ unserer Tage schwerlich nachweisbar sein dürften.



Mühle in der Rhön (Aquarell)